

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019215/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 07.10.2019 TOP:
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019215/3
	Az.:	erstellt am: 04.09.2019

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	abgelehnt
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	abgelehnt
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	zurückgestellt
9	10.12.2019: Hauptausschuss		
10	19.12.2019: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		24.09.2019

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Dem Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist zu entnehmen, dass sich der Ergebnisplan 2020 ausgeglichen darstellt, die Folgejahre 2021 bis 2023 jedoch Fehlbeträge ausweisen. Hauptursächlich hierfür sind die bis zum Jahr 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen im Bereich der Realsteuern. Damit wird der Forderung zum Haushaltsausgleich aus § 98 Abs. 3 KVG LSA, welche sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO auch auf die mittelfristige Ergebnisplanung bezieht, hier also auf die Jahre 2021 bis 2023, nicht entsprochen. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen, daher auch in den Folgejahren nach 2020.

Aufgrund der ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2021 bis 2023 (2021 in Höhe von 709.800 €, 2022 in Höhe von 413.500 € und 2023 in Höhe von 413.700 €) sollten die Realsteuerhebesätze in der derzeitigen Höhe bestehen bleiben. Bisher ist die Erhöhung lediglich für die Jahre 2017 bis 2020 zeitlich befristet festgesetzt. Unter Beibehaltung der derzeitigen bis 2020 befristeten Hebesätze könnten folgende Mehrerträge in den Jahren erzielt werden:

- Grundsteuer A: 41.000 € (bei Hebesatz von 400 v. H. anstatt 320 v. H.)
- Grundsteuer B: 470.000 € (bei Hebesatz von 510 v. H. anstatt 420 v. H.)
- Gewerbesteuer: 260.000 € (bei Hebesatz von 436 v. H. anstatt 420 v. H.)

Insgesamt wäre damit eine Haushaltsverbesserung um 771.000 € verbunden. Damit könnte auch in den Jahren 2021 bis 2023 der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erzielt werden und eine verbindliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes würde zumindest nach § 100 Abs. 3 KVG LSA entfallen. Aus diesem Grund ist, vorab der Beschlussfassung des Haushaltes 2020 die Beibehaltung der Hebesätze durch den Stadtrat zu beschließen, da nur auf diesem Weg der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung gewährleistet werden kann.

Als Grundlage der nachfolgenden Einzelbetrachtungen wurde zunächst der aktuelle Realsteuervergleich 2018 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen sowie eine Recherche bei Städten derselben Gemeindegrößenklasse wie Köthen (Anhalt) veranlasst.

1. Grundsteuer A:

Der Hebesatz zur Grundsteuer A beträgt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit 400 v. H..

Mit diesem Hebesatz liegt die Stadt Köthen (Anhalt) deutlich über dem landesweiten Durchschnitt 2018 von 330 v. H. sowie dem Durchschnitt in der Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW von 335 v. H..

Eine Auswertung der Grundsteuer A - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	400
2	Aken	375
3	Bernburg	350
4	Südliches Anhalt	350
5	Osternienburg	350
6	Bitterfeld-Wolfen	340
7	Sandersdorf-Brehna	320
Durchschnitt:		355

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A zeitlich unbefristet bei 400 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 41.000 € vermieden.

2. Grundsteuer B:

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 510 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei über dem Durchschnittssatz von 419 v. H. bzw. 407 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse von 20.000 bis 50.000 EW.

Eine Auswertung der Grundsteuer B - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	510
2	Aken	450
3	Bernburg	420
4	Südliches Anhalt	400
5	Osternienburg	400
6	Bitterfeld-Wolfen	390
7	Sandersdorf-Brehna	380
Durchschnitt:		421

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zeitlich unbefristet bei 400 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 470.000 € vermieden.

3. Gewerbesteuer:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 436 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei weit über dem Durchschnittssatz von 363 v. H. bzw. 390 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW.

Die Gewerbesteuerhebesätze 2018 in den umliegenden Gemeinden/Städten (Osternienburger Land als Einheitsgemeinde) sind nachfolgend aufgeführt:

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	436
2	Aken	422
3	Bitterfeld-Wolfen	400
4	Osternienburger Land	400
5	Bernburg	395
6	Sandersdorf-Brehna	360
7	Südliches Anhalt	350
Durchschnitt:		395

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer zeitlich unbefristet bei 436 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 260.000 € vermieden.

4. Ergebnis:

Mit Beibehaltung aller Realsteuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau wird eine Haushaltsverschlechterung ab dem Jahr 2021 i. H. v. rd. 771.000 € vermieden.

Zur Umsetzung ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Die Neufassung der Satzung erhält den in der Anlage abgedruckten Wortlaut.



Anlage-Satzung.pdf